Geschäftsreglement der Verfassungskommission

vom 25. September 2018

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 24 ff. des Organisationsgesetzes vom 29. November 2004 (OrG; bGS 142.12),

erlässt folgendes Geschäftsreglement:

1. Auftrag

Mit Beschluss vom 25. September 2018 hat der Regierungsrat die Verfassungskommission eingesetzt und sie mit der Erarbeitung eines totalrevidierten Verfassungsentwurfs beauftragt. Die Einzelheiten zu ihrem Auftrag sind im Einsetzungsbeschluss festgehalten.

2. Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Verfassungskommission ergibt sich aus dem Einsetzungsbeschluss des Regierungsrates vom 25. September 2018

Allfällige Austritte werden dem Vorsitz so früh wie möglich bekanntgegeben. Der Regierungsrat entscheidet über eine Ergänzung der Kommission.

3. Vorsitz

Landammann Paul Signer hat den Vorsitz. Er leitet die Sitzungen und vertritt die Verfassungskommission nach aussen.

Die Verfassungskommission wählt das Vize-Präsidium.

4. Arbeitsweise der Verfassungskommission

4.1 Organe und ihre Aufgaben

Die Verfassungskommission hat folgende Organe:

- Plenum
- Arbeitsgruppen
- Koordinationsausschuss

Im Plenum werden die Beschlüsse der Gesamtkommission gefällt. Es entscheidet über den Inhalt des Verfassungsentwurfes und verabschiedet ihn samt erläuterndem Bericht zuhanden des Regierungsrates.

Zur Vorbereitung der inhaltlichen Entscheide des Plenums setzt die Verfassungskommission Arbeitsgruppen mit thematischen Schwerpunkten ein. Diese beraten Fragen aus ihrem Zuständigkeitsbereich vor und unterbreiten dem Plenum konkrete Vorschläge.

Der Koordinationsausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitz der Verfassungskommission sowie den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen und der Leitung des Verfassungssekretariats. Er stimmt das Vorgehen der Arbeitsgruppen untereinander und mit dem Plenum ab.

4.2 Allgemeines zur Arbeitsweise der Verfassungskommission

Das Plenum der Verfassungskommission fällt die inhaltlichen Vorentscheide zum Verfassungsentwurf. Diese Entscheide werden grundsätzlich in Form von Thesen bzw. Leitsätzen verabschiedet (z.B.: „Auf die Einführung der Gesetzesinitiative wird verzichtet.“).

Die Arbeitsgruppen bereiten die Entscheide der Verfassungskommission vor, indem sie konkrete Fragen in ihrem Themenbereich vordiskutieren, Lösungsvorschläge erarbeiten und ihre Thesen bzw. Lösungsvorschläge dem Plenum unterbreiten. Die Arbeitsgruppen erläutern und begründen ihre Vorschläge gegenüber dem Plenum. Wenn angezeigt, können sie dem Plenum Variantenvorschläge machen (z.B. Haupt- und Minderheitsanträge).

Gestützt auf die inhaltlichen Vorentscheide der Verfassungskommission wird das Verfassungssekretariat (vgl. Ziff. 5) einen Vorentwurf für eine totalrevidierte Kantonsverfassung und einen erläuternden Bericht redigieren. Falls die Verfassungskommission gewisse Vorentscheide in Gestalt von ausformulierten Entwurfsvorschlägen gefällt hat, ist die genaue Wortwahl noch nicht verbindlich. Für die Erstellung des Vorentwurfs durch das Verfassungssekretariat ist die Regelungsabsicht massgeblich.

Das Plenum berät die Entwürfe des Verfassungssekretariats und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

4.3 Einsetzung der Arbeitsgruppen

Die Verfassungskommission setzt auf Vorschlag des Verfassungssekretariats drei Arbeitsgruppen ein und bestimmt deren thematischen Schwerpunkte.

Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen werden durch das Plenum gewählt.

Das Plenum legt die Verteilung der übrigen Sitze in den Arbeitsgruppen gesamthaft fest.

Im Übrigen konstituieren sich die Arbeitsgruppen selbst. Sie bestimmten insbesondere eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für den Vorsitz der Arbeitsgruppe.

4.4 Beschlussfassung in der Verfassungskommission und ihren Organen

Jedes Mitglied der Verfassungskommission ist antragsberechtigt. Beschlüsse werden nach dem Mehrheitsprinzip gefällt. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Das Plenum fällt alle Beschlüsse, welche die Gesamtkommission betreffen.

4.5 Sitzungsrhythmus und Terminplanung

Das Plenum und die Arbeitsgruppen setzen ihre Sitzungsdaten frühzeitig im Rahmen der Gesamtplanung fest.

5. Unterstützung durch das Verfassungssekretariat und Informationsbeschaffung

Zur Unterstützung der Verfassungskommission hat der Regierungsrat ein Verfassungssekretariat eingesetzt. Dieses untersteht der Leitung des Ratschreibers und hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Begleitung und Unterstützung der Verfassungskommission und ihrer Arbeitsgruppen (z.B.: Sitzungsvorbereitung, Dokumentation, Protokollführung, organisatorische Arbeiten);
- Formulierung eines Vernehmlassungsentwurfs zuhanden der Verfassungskommission;
- Formulierung eines Entwurfs für einen Erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf.

Der Verfassungskommission werden alle Unterlagen zur Verfügung gestellt, die sie zur Erfüllung ihres Auftrags benötigt. Sie kann eigene Hearings, Umfragen und Abklärungen durchführen. Wenn angezeigt, kann die Verfassungskommission Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen. Hierfür stehen ihr folgende Beträge zur Verfügung:

- 2018 Fr. 15‘000.-;
- 2019 Fr. 20‘000.-;
- 2020 Fr. 20‘000.-.

Der Koordinationsausschuss genehmigt Ausgaben auf Antrag einer Arbeitsgruppe.

6. Protokollierung

Die Protokolle zu den Plenumssitzungen fassen die Diskussion im Plenum sinngemäss zusammen und geben die Beschlüsse wieder.

In den Protokollen der Arbeitsgruppen werden die Beschlüsse sowie die zentralen Beweggründe festgehalten.

7. Sitzungsgeld

Entschädigt werden alle Sitzungen der Verfassungskommission sowie ihrer Organe. Die Entschädigung richtet sich nach Art. 41a der Organisationsverordnung (bGS 142.121).

Das Verfassungssekretariat stellt die Abwicklung der Entschädigungen sicher.

Die Auszahlungen erfolgen halbjährlich.

8. Information

8.1 Öffentlichkeit und Berichterstattung

Die Sitzungen des Plenums sind öffentlich. Die Mitglieder der Verfassungskommission sind frei, sich gegenüber jedermann zu den Diskussionen und Beratungsgegenständen der Verfassungskommission zu äussern. Interessierte Personen können nach Voranmeldung beim Verfassungssekretariat die Plenumssitzungen mitverfolgen.

Die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen leiten allfällige Informationsanfragen, welche die Arbeit in den Arbeitsgruppen betreffen, an das Verfassungssekretariat weiter.

Das Verfassungssekretariat sorgt dafür, dass eine Berichterstattung über den Fortschritt der Arbeiten in der Verfassungskommission stattfindet. Die Berichte zur Arbeit der Verfassungskommission sind regelmässig und in geeigneter Form zu veröffentlichen. Eine bezeichnete Berichterstatterin bzw. ein bezeichneter Berichterstatter kann zu einzelnen Sitzungen der Arbeitsgruppen eingeladen werden.

Im Übrigen sorgt das Verfassungssekretariat für die angemessene Information der Öffentlichkeit. Zu diesem Zweck bewirtschaftet es den Online-Auftritt der Verfassungskommission auf der Homepage des Kantons.

Mithilfe eines Online-Portals nimmt das Verfassungssekretariat zuhanden der Verfassungskommission Anregungen aus der Bevölkerung entgegen.

8.2 Information des Regierungsrates

Der Vorsitz der Verfassungskommission informiert den Gesamtregierungsrat über den Fortschritt der Arbeiten in der Verfassungskommission.

Der Regierungsrat kann jederzeit in die Protokolle der Verfassungskommission Einsicht nehmen (Art. 24 Abs. 3 OrG).